

## Bekanntmachung Nr. 27

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der 380-kV-Leitung Brunsbüttel-Barlt (UW Süderdonn) LH-13-318; hier: Planänderung – öffentliche Auslegung der Planänderungsunterlagen vom 22.07. bis einschl. 21.08.2014**

im Wesentlichen durch:

- Verschiedene Mastverschiebungen und –erhöhungen, sowie Masttypänderungen
- Überarbeitung des wasserrechtlichen Konzepts
- Änderung der naturschutzfachlichen Unterlagen

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Wilstermarsch, Burg-St.Michaelisdonn, Marne-Nordsee sowie der Stadt Brunsbüttel.

- I. Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Ergebnisse der Erörterungstermine den mit Bekanntmachung vom 12.09.2013 erstmalig ausgelegten Plan geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsänderungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die **Planänderungsunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit

**vom 22. Juli 2014 bis einschließlich 21. August 2014**

in nachfolgend aufgeführten Ämtern, Gemeinden und Städten zu den jeweils angegebenen Zeiten:

### **Amt Wilstermarsch**

Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster  
Bauverwaltungsamt  
Zimmer 24  
Kohlmarkt 25  
25554 Wilster

#### Auslegungszeiten:

Mo	8.00 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 15.30 Uhr
Di	8.00 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 15.30 Uhr
Mi	8.00 bis 12.00 Uhr
Do	8.30 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 bis 12.00 Uhr

### **Stadt Brunsbüttel**

Fachbereich Bau  
Foyer  
Röntgenstraße 2  
25541 Brunsbüttel

#### Auslegungszeiten:

Mo	8:30 bis 12:00 Uhr u. 14.00 bis 16.30 Uhr
Di	8:30 bis 12:00 Uhr u. 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi	8:30 bis 12:00 Uhr
Do	8:30 bis 12:00 Uhr
Fr	8:30 bis 12:00 Uhr

### **Amt Burg – St. Michaelisdonn**

Zimmer 3  
Holzmarkt 7  
25712 Burg (Dithm.)

#### Auslegungszeiten:

Mo	8:00 bis 12:00 Uhr
Di	8:00 bis 12:00 Uhr
Mi	8:00 bis 12:00 Uhr
Do	8:00 bis 12:00 Uhr u. 14.00 bis 17.00 Uhr
Fr	8:00 bis 12:00 Uhr

## **Amt Marne-Nordsee**

Rathaus  
Zimmer 16  
Alter Kirchhof 4-5  
25709 Marne

### Auslegungszeiten:

Mo	8:00 bis 12:00 Uhr
Di	8:00 bis 12:00 Uhr
Mi	8:00 bis 12:00 Uhr
Do	8:00 bis 12:00 Uhr u. 14.00 bis 18.00 Uhr
Fr	8:00 bis 12:00 Uhr

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis

### **einschließlich 18. September 2014**

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 2-663.42-2-8 oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Planänderung erheben bei

- den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Auslegungsstellen  
oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten sowie eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen die erstmalig ausgelegte Planung gelten als aufrechterhalten, wenn ihnen nicht durch diese Planänderung abgeholfen wurde. Neue Einwendungen sind nur gegen die Planänderung und während der oben angegebenen Einwendungsfrist möglich.

Einwendungen gegen die Planänderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 EnWG). Die Aus-

schlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen gegen die Planänderung erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Nummern 1 bis 3 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens (TenneT TSO GmbH) ein Vorkaufsrecht an den von der

Planänderung betroffenen Flächen (Anlage 4 der Planunterlage) zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Kiel, den 10.07.2014

Veröffentlicht, Wilster 14.07.2014

Ministerium für Energiewende  
Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Energie –  
-Anhörungsbehörde-  
Kähler

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher

H. Sievers